

Ausfüllhinweise zu den Corona-Abrechnungstools im 4. Abrechnungszeitraum

Wir bitten Sie die entsprechenden Ausfüllhinweise für die Corona-Abrechnungstools im 4. Abrechnungszeitraum zu berücksichtigen:

Spezielle Hinweise für das tagessatzfinanzierte Abrechnungstool

Tabellenblatt 2: Eintragung der Berechnungstage

- Berechnungstage sind bei einer Vielzahl von Anträgen nicht korrekt eingetragen und müssen oftmals erst erfragt werden. Es sind alle abgerechneten und noch nicht abgerechneten Abrechnungstage/Belegtage **aller Kostenträger** (einschließlich der Tage, die mit Platzfreihaltegebühr abrechenbar sind) im Ermittlungszeitraum anzugeben.

Tabellenblatt 2 - Auslastungsquote

- Es wird bei normalen tagessatzfinanzierten Angeboten eine Auslastungsquote eingerechnet, obwohl dies nicht möglich ist (Tabellenblatt 2 – Auslastungsquote für HPT wird von anderen Angeboten angesetzt)

Tabellenblatt 6: Gesamtsumme Mindereinnahmen (Zeile 25) muss rechnerisch erläutert und der inhaltliche Zusammenhang zur Corona-Pandemie dargestellt werden (z.B. Nebenrechnung mit Erläuterungen als Anlage), da:

- nicht belegte Plätze als Mindereinnahmen geltend gemacht werden, obwohl die Auslastung auch vor Corona noch nicht vorlag
- die angegebenen Mindereinnahmen überhaupt nicht herleitbar sind

Hinweise für alle Abrechnungstools

Tabellenblatt 6: Sonstige Mehrkosten

- Es werden Mehrkosten unter „Sonstiges“ eingetragen, ohne dass irgendeine Erläuterung zu den Kosten erfolgt. Bei der Abgabe des Abrechnungstools ist eine separate Erläuterung zu den sonstigen Mehrkosten mit abzugeben.

Tabellenblatt 6 und 7: Einsparungen bei teilstationären Angeboten (Förderstätten, Werkstätten):

- Einsparungen müssen sofort und nicht erst bei Nachfrage angegeben werden

Tabellenblatt 6: Hinweise zu Plexiglas/Trennwände am Arbeitsplatz und Anschaffung zusätzlicher Hardware:

- Kosten für die Plexiglas/Trennwände und zusätzliche Hardware sind vor allem im 1. und 2. Abrechnungszeitraum beantragt worden und sollten in der Regel im 4. Abrechnungszeitraum nicht mehr notwendig sein. Sofern solche Kosten auch im 4. Abrechnungszeitraum anfallen bedürfen diese einer besonderen Begründung, die mit dem Antrag eingereicht werden muss.